



# Amtsblatt für Brandenburg

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. August 2022**

**Nummer 32  
(Ausgabe S)**

Inhalt

Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Landesamt für Umwelt**

Entwurf einer Ausnahmezulassung für eine Großfeuerungsanlage in 03185 Teichland . . . . . 720/2

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Entwurf einer Ausnahmezulassung für eine Großfeuerungsanlage in 03185 Teichland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. August 2022

Die LEAG Lausitz Energie Kraftwerke AG betreibt auf dem Grundstück in 03185 Teichland eine Großfeuerungsanlage - Braunkohlekraftwerk.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.1 EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Firma LEAG Lausitz Energie Kraftwerke AG hat nach § 23 der 13. BImSchV Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten für Quecksilber und Stickstoffdioxid als Jahresmittelwert sowie für den Entschwefelungsgrad im Jahresmittel für den Betriebszeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 im Rahmen des Betriebes über das Ersatzkraftwerkstellungsgesetz vom 8. Juli 2022 beim Landesamt für Umwelt gestellt.

Antragsgemäß soll dem Antragsteller die entsprechende Erlaubnis erteilt werden. Es werden Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der geltenden 13. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen festgelegt.

#### Veröffentlichung

Der Entwurf der Ausnahmezulassung wird vom 22. August 2022 bis einschließlich 4. September 2022 im Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt sowie im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Ausnahmezulassung können während der Einwendungszeit vom 22. August 2022 bis einschließlich 16. September 2022 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Ausnahmezulassung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334/17 vom 17. Dezember 2010)

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212/1 vom 17. August 2017)

Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 - sogenannte SoS-Verordnung (ABl. L 280/1 vom 28.10.2017)

Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauches im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EKWG) vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021) vom 18. August 2021 (GMBl Nr. 48 - 54, S. 1050)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 19)

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II Nr. 49)

Landesamt für Umwelt  
Technischer Umweltschutz Abteilung 2  
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus, T24

## Anlage

**Ausnahmeantrag zur Anpassung von Emissionsgrenzwerten für die Blöcke E und F (Werk Y3) des Kraftwerkes Jänschwalde im Rahmen der Versorgungsreserve nach Artikel 1 Nr. 5 EKWG (§ 50d EnWG)**

### Ausnahmezulassung

#### I.1

Der nach § 28 Abs. 4 S. 2 der 13. BImSchV geltende Grenzwert für die Massenkonzentration an Quecksilber (Hg) von 0,007 mg/m<sup>3</sup> im Abgas der Kraftwerksblöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde darf nur unter der Voraussetzung des Abrufes der Versorgungsreserve durch gesonderte Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 50d Abs. 1 und 2 EnWG für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis längstens zum 31.03.2024 bis zu einem Emissionsgrenzwert im Jahresmittel von 0,009 mg/m<sup>3</sup> überschritten werden.

#### I.2

Der nach § 28 Abs. 8 Nr. 6 der 13. BImSchV geltende Grenzwert für die Massenkonzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>), von 175 mg/m<sup>3</sup> im Abgas der Kraftwerksblöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde darf nur unter der Voraussetzung des Abrufes der Versorgungsreserve durch gesonderte Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 50d Abs. 1 und 2 EnWG für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 bis zu einem Emissionsgrenzwert im Jahresmittel von 195 mg/m<sup>3</sup> und im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 bis zu einem Emissionsgrenzwert im Jahresmittel von 185 mg/m<sup>3</sup> überschritten werden.

#### I.3

Anstelle des nach § 28 Abs. 11 Nr. 3 der 13. BImSchV geltenden Grenzwertes für den Entschwefelungsgrad (ESG) von 97 %

im Jahresmittel für die Rauchgasentschwefelungseinrichtung der Kraftwerksblöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde wird unter der Voraussetzung des Abrufes der Versorgungsreserve durch gesonderte Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 50d Abs. 1 und 2 EnWG für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 ein Entschwefelungsgrad von 96 % im Jahresmittel zugelassen.

#### I.4

Die Anlagenbetreiberin hat dem Landesamt für Umwelt über das Fortschreiten der Implementierung des Expertensystems „CombControl XT“ zur Absenkung der Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>)-Konzentration im Rauchgas zum 01.10.2022 und darauffolgend quartalsweise in den Jahren 2022 und 2023 schriftlich Bericht zu erstatten. Darin ist auch die erstmalige leittechnische Aufschaltung auf das Feuerungssystem (Inbetriebnahme) darzustellen.

#### I.5

Die sofortige Vollziehung der unter I.1 bis I.3 gewährten Ausnahmezulassung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### I.6

Diese Ausnahmezulassung ist gebührenpflichtig. Gemäß §§ 1, 3, 15 GebGBbg i. V. m. § 1 Anlage 2 Tarifstelle 2.3.10.7 lit. b) der GebOMUGV wird die zu erhebende Gebühr einschließlich Auslagen auf

**4.503,45 Euro**

(in Worten: *Viertausendfünfhundertdrei Euro Fünfundvierzig Cent*) festgesetzt.

Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto des Landesamtes für Umwelt bei der

Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC-Code: WELADEDXXX  
zu überweisen.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt folgendes Kas­senzeichen an:

„- wird bei Erlass der Verfügung eingefügt -“

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Gebühr gemäß § 21 GebGBbg für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,- Euro übersteigt.

## II. Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Antragstellerin Lausitzer Energie Kraftwerk AG (LEAG) betreibt auf dem Betriebsgelände Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstück 124 ein Braunkohlen-Kraftwerk - hier Kraftwerk

Jänschwalde - bestehend aus drei Einzelwerken Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) sowie Werk Y3 (Blöcke E und F) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 9144 MW auf Grundlage der Altanlagenanzeige nach § 67a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 25.10.1990, die zuletzt durch Genehmigung Nr. 40.022.Ä0/20/1.1GE/T12 vom 23.02.2022 geändert wurde.

Mit Antrag vom 11.07.2022 (11 Blatt) und den Antragsergänzungen vom 20.07.2022 (15 Blatt), vom 28.07.2022 (48 Blatt), vom 05.08.2022 (2 Blatt mit Excel-Datei) sowie vom 10.08.2022 (2 Blatt mit PDF-Datei) begehrt sie für den Anlagenbetrieb des Werkes Y3 (Blöcke E und F) des Kraftwerks Jänschwalde für den Fall des Abrufes der Versorgungsreserve nach Artikel 1 Nr. 5 (§ 50d EnWG) des Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Falle einer drohenden Gasmangellage durch Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften - Ersatzkraftwerkbereitstellungsgesetz (EKWG) vom 08.07.2022 (BGBl. I Nr. 24 vom 11.07.2022, S. 1054) gemäß § 23 Abs. 1 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sog. Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis längstens 31.03.2024 die befristete Zulassung von weniger strengen Anforderungen für die folgenden Emissionskomponenten:

1. An Stelle des nach § 28 Abs. 4 S. 2 der 13. BImSchV geltenden gemittelten Jahresemissionsgrenzwertes (JMw) der Massenkonzentration für Quecksilber (Hg) von 0,007 mg/m<sup>3</sup> im Abgasstrom jeweils für Block E und F soll bei Abruf der Versorgungsreserve befristet für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 im durchgängigen Leistungsbetrieb ein Jahresemissionsgrenzwert von 0,009 mg/m<sup>3</sup> zugelassen werden.
2. An Stelle des nach § 28 Abs. 8 Nr. 6 der 13. BImSchV geltenden gemittelten Jahresemissionsgrenzwertes der Massenkonzentration für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>), von 175 mg/m<sup>3</sup> im Abgasstrom jeweils für Block E und F soll bei Abruf der Versorgungsreserve im durchgängigen Leistungsbetrieb befristet für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 ein Jahresemissionsgrenzwert von 195 mg/m<sup>3</sup> und für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 ein Jahresemissionsgrenzwert von 185 mg/m<sup>3</sup> zugelassen werden.
3. An Stelle des nach § 28 Abs. 11 Nr. 3 der 13. BImSchV geltenden Entschwefelungsgrades (ESG) im Jahresmittel von 97 % ermittelt im Abgasstrom jeweils für Block E und F soll bei Abruf der Versorgungsreserve befristet für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 im durchgängigen Leistungsbetrieb ein Entschwefelungsgrad im Jahresmittel von 96 % zugelassen werden.

(Die dargestellten Emissionswerte/Emissionsgrenzwerte und die Ermittlung des ESG beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Bezugssauerstoffgehalt von 6 %.)

Alle weiteren in § 28 der 13. BImSchV genannten Emissionsgrenzwerte (Halbstunden-/Tagesmittelwerte) aller relevanten Emissionskomponenten sowie die Jahresmittelgrenzwerte für Staub, Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und den Schwefelabscheidegrad (SAG) bleiben von diesem Antrag unberührt und gelten auch bei Abruf der Versorgungsreserve jeweils für Block E und F im Leistungsbetrieb unverändert fort.

Die Blöcke E und F nutzen jeweils zwei Kessel und besitzen jeweils eine Feuerungswärmeleistung von 1524 MW. Für die Feuerung der Blöcke E und F wird ausschließlich heimische Rohbraunkohle verwendet. Die Anlagen unterfallen als Großfeuerungsanlagen dem Anwendungsbereich der IE-RL sowie dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (BVT-Schlussfolgerungen LCP) umgesetzt durch Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der 13. BImSchV vom 06.07.2021 (BGBl. I Nr. 42 vom 14.07.2021, S. 2514). Beide Blöcke des Werkes Y3 befinden sich derzeit gemäß § 13g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 EnWG in Sicherheitsbereitschaft (vorläufige Stilllegung). Die Sicherheitsbereitschaft endet für Block F mit Ablauf des 30.09.2022 und für Block E mit Ablauf des 30.09.2023. Nach Ablauf der Sicherheitsbereitschaft sind die Blöcke E und F gemäß § 13g Abs. 1 Satz 3 EnWG endgültig stillzulegen.

Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission sollen die Blöcke E und F ab dem 01.10.2022 auf Grundlage von Artikel 1 Nr. 5 EKWG (§ 50d EnWG) in die Versorgungsreserve überführt werden. Der Abruf der Versorgungsreserve soll durch gesonderte Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen, vgl. § 50d Abs. 2 Satz 2 EnWG. Die Versorgungsreserve ist gemäß § 50d Abs. 1 und 2 EnWG für Braunkohlenkraftwerke befristet für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis längstens 31.03.2024 vorgesehen. Mit dem Abruf und während der Versorgungsreserve obliegt der Anlagenbetreiberin die alleinige Verantwortung für den Anlagenbetrieb der Blöcke E und F nach § 50 Abs. 4 EnWG.

Für den Anlagenbetrieb in der Versorgungsreserve sind mangels abweichender Regelung die Anforderungen der novellierten 13. BImSchV einzuhalten.

Die Antragstellerin, welche zugleich die Anlagenbetreiberin des Kraftwerkes Jänschwalde ist, geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass für die Emissionskomponenten Quecksilber (Hg) und Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) sowie den Wert des Entschwefelungsgrades (ESG) die Einhaltung der nach § 28 Abs. 4 S. 2, Abs. 8 Nr. 6 und Abs. 11 Nr. 3 der 13. BImSchV gültigen Grenzwerte im Jahresmittel im Dauerbetrieb während der Versorgungsreserve nicht sicher möglich ist und insoweit der Erteilung einer Ausnahmezulassung für die betroffenen Emissionskomponenten bedürfen.

Zur Veranschaulichung sind die Grenzwertregelungen hinsichtlich der Jahresmittelwerte (JMw) der novellierten 13. BImSchV, die Anforderungen nach BVT-Schlussfolgerungen LCP vom 17.08.2017, der IE-RL sowie von der Antragstellerin beantragten weniger strengen Jahresmittelwerte in tabellarischer Form dargestellt:

Tabelle 1

Emissionskomponenten	13. BImSchV (07.06.2021) als JMW	BVT-SF LCP als JMW	IE- RL Anhang V Teil 1	beantragte JMW (vom 01.10.2022 bis 31.03.2024)
Hg	0,007* mg/m <sup>3</sup> (§ 28 Abs. 4 S. 2 13. BImSchV)	0,001 bis 0,007 mg/m <sup>3</sup> (BVT 23, Tabelle 7)	-	0,009 mg/m <sup>3</sup>
NOx	175 mg/m <sup>3</sup> (§ 28 Abs. 8 Nr. 6 13. BImSchV)	175 mg/m <sup>3</sup> (BVT 20, Tabelle 3)	200 mg/m <sup>3</sup>	195 mg/m <sup>3</sup> Jahr 2022 185 mg/m <sup>3</sup> Jahr 2023 175 mg/m <sup>3</sup> Jahr 2024
ESG	97 % (§ 28 Abs. 11 Nr. 3 13. BImSchV)	-	-	96 % im Jahr 2022 97 % ab Jahr 2023

\* Eine regelmäßige Nachweisführung des Hg-Gehaltes in der Kohle erfolgt jährlich nach § 28 Abs. 4 Satz 3 der 13. BImSchV. (Jahresmittelwerte, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Bezugssauerstoffgehalt von 6 %)

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag zusammengefasst und sinngemäß wie folgt:

Die kumulativen Anforderungen aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4 IE-RL lägen für jede der beantragten Ausnahmen vor; insbesondere steht den beantragten Ausnahmen Artikel 15 Abs. 4 der IE-RL entgegen. Die Blöcke E und F weisen besondere technische Merkmale auf, da sie seit mehreren Jahren außer Betrieb gesetzt sind und nunmehr kurzfristig als Versorgungsreserve im Falle der Ausrufung der Gas-Notfallstufe durch die Bundesregierung wieder in Betrieb genommen werden könnten.

Eine generelle Ertüchtigung, wie sie an den Blöcken A bis D durchgeführt wurde (Retrofit), fand während der Betriebsphase bis zur Überführung der Blöcke in die Sicherheitsbereitschaft nicht statt, da die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Emissionsanforderungen sicher eingehalten werden konnten und keine Notwendigkeit für eine kostenintensive und technisch anspruchsvolle Ertüchtigung bestand. Eine Nachrüstung während der Sicherheitsbereitschaft war schon deshalb nicht möglich, als dass die Implementierung neuer Techniken und Systeme einschließlich der nötigen Auslegungs-, Anpassungs- und Einstellungsarbeiten einen tatsächlichen und längerfristigen Anlagenbetrieb voraussetzen, der infolge der Restriktionen des § 13g EnWG unzulässig war. Im Übrigen war davon auszugehen, dass ein Anlagenbetrieb während der Sicherheitsbereitschaft, d. h. im Not- und Havariefall zur Aufrechterhaltung der Strom- und Wärmeversorgung, nur wenige Tage bis ca. zwei Wochen im Jahr erfolgen würde, so dass eine Anpassung der Anlagen an die aktualisierten Anforderungen der 13. BImSchV für die Jahresmittelwerte für Quecksilber (Hg), Stickstoffdioxid (NOx) und den Entschwefelungsgrad übereinstimmend zwischen der Anlagenbetreiberin und dem LfU als zuständige Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich war.

Die Anlagen entsprechen daher in Bezug auf die Emissionen von Quecksilber (Hg), Stickstoffdioxid (NOx) und dem Entschwefelungsgrad (ESG) im Jahresmittel derzeit nicht den Anforderungen des § 28 der 13. BImSchV. Alle weiteren Emissionsgrenzwerte z. B. für Staub, Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) sind hingegen mit der bestehenden Technik sicher einzuhalten. Entsprechende Nachweismessungen und kontinuierliche Messaufzeichnungen (NOx-Emissionen) liegen vor; für Quecksilber können mangels kontinuierlicher Messtechnik die Messaufzeichnungen an den Werken Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) für den Brennstoff Rohbraunkohle herangezogen werden.

Notwendige Nachrüstungen zur Einhaltung der Anforderungen des § 28 der 13. BImSchV sind entweder technisch, logistisch oder zeitlich nicht realisierbar oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bzw. Kosten gegenüber einer damit erreichbaren Emissionsminderung bzw. eines Umweltnutzens umsetzbar.

Zu der Begründung der Ausnahmen im Einzelnen:

a) Quecksilberemissionen (Hg)

Die sichere Einhaltung des Jahresmittelwertes für Quecksilber von 0,007 mg/m<sup>3</sup> kann unter Berücksichtigung der schwankenden und nicht vorhersehbaren Quecksilber-Anteile in der Rohbraunkohle nur durch eine zusätzliche Abscheideeinrichtung in Form einer Aktivkohleeindüsung erreicht werden. Entsprechende Minderungseinrichtungen sind in anderen Kraftwerken der Antragstellerin bereits installiert und teilweise in Betrieb genommen (KW Lippendorf, KW IV Boxberg, KW Schwarze Pumpe, KW Jänschwalde Werk Y1 und Y2 (Blöcke A bis D)). Es liegen Erfahrungswerte und Nachweise für die Realisierung dieser Nachrüstung vor, die belegen, dass die Nachrüstung einschließlich der Optimierung im laufenden Betrieb einen Zeitrahmen idealerweise von mindestens 24 Monaten voraussetzt. Damit ist die Minderungsmaßnahme nicht innerhalb des Zeitraumes der 18-monatigen Versorgungsreserve umsetzbar. Zudem bedingt die Optimierung der Aktivkohleeindüsung an jedem Kessel einen dauerhaften Anlagenbetrieb, der erst bei Abruf der Versorgungsreserve aufgenommen werden kann. Erfahrungswerte für die Optimierungsprozesse und konkrete Minderungswerte können für das Kraftwerk Jänschwalde erst nach Inbetriebnahme der Aktivkohleeindüsung an den Werken Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) im letzten Quartal 2022 gezogen werden.

Unabhängig davon, dass die genannte Maßnahme weder bis zum Abruf zum 01.10.2022 noch bis zum Ende der Versorgungsreserve zum 31.03.2024 umsetzbar ist, würden Investitionskosten in Höhe von 5 Millionen Euro zzgl. weiterer 2,5 Millionen Euro für Aufwendungen für Betriebskosten (Aktivkohle derzeit 2.500 Euro/t) für einen 12-monatigen Dauerbetrieb in der Versorgungsreserve erforderlich. Entsprechende Kosten nachweise liegen aus den Nachrüstungen an den Blöcken A bis D des Kraftwerkes Jänschwalde sowie am Kraftwerk Schwarze Pumpe vor. Demgegenüber stehe als Umweltnutzen eine theoretische Minderung der Quecksilberemissionsfracht von ca. 70 kg pro Jahr bei Absenkung der Quecksilberemissionen im Jahresmittel von 0,009 mg/m<sup>3</sup> auf 0,007 mg/m<sup>3</sup> im 12-monatigen Volllastbetrieb der Blöcke E und F.

Für eine monetäre Bewertung des Umweltnutzens besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein verbindlicher Maßstab. Hilfs-

weise und ohne Anerkennung der Methode können rein hypothetische Umweltkosten anhand der in einer frei verfügbaren Excel-Tabelle zusammengefassten Kostensätze aus den EU-Projekten „ExternE - External Costs of Energy“ und „New Energy Externalities Development for Sustainability - NEEDS“ in Ansatz gebracht werden, welche auch in den Materialien der UBA-Methodenkonvention 2.0 zur Schätzung von Umweltkosten, Anhang B: Best-Practice-Kostensätze für Luftschadstoffe, Verkehr, Strom- und Wärmeezeugung, Seite 9, dort Fußnote 10 (Stand 02/2014) als Quelle in Bezug genommen wurden. Das Umweltbundesamt (UBA) bezeichnete zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des NEEDS-Projektes als den „derzeit verfügbaren Stand des Wissens“. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht diese Quelle unter der angegebenen Web-Adresse: <http://www.needs-project.org/docs/RS3a%20D1.1.zip> nicht mehr zur Verfügung; die Antragstellerin verfügt daher nur über eine Fassung aus dem Jahr 2018, die sie im Rahmen der Novellierung der 13. BImSchV heruntergeladen hatte und dem LfU zur Verfügung stellt. Aus dieser Excel-Tabelle sind als Kosten für Quecksilberemissionen pro Jahr für die Jahre 2022 bis 2024 ca. 12 Millionen Euro pro Tonne und Jahr angesetzt, so dass die mögliche Minderung der Quecksilberemissionsfracht von ca. 70 kg pro Jahr einen Umweltnutzen von ca. 850.000 Euro pro Jahr entsprechen. Insoweit führe die Nachrüstung zur Minderung der Quecksilberemissionen gemessen am Umweltnutzen zu einer unverhältnismäßigen Kostenlast bei der Antragstellerin. Auch etwaige Vergütungsansprüche oder Gewinne, die im Rahmen der Versorgungsreserve zugunsten der Antragstellerin entstehen könnten, seien nicht in die Kosten-Umweltnutzen-Rechnung einzubeziehen. Hierfür bestehe schon keine Rechtsgrundlage, insbesondere Artikel 15 Abs. 4 der IE-RL fordere keine „Gesamtbetrachtung“, sondern eine isolierte Abwägung zwischen dem möglichen Umweltnutzen und den dafür aufzuwendenden Kosten ohne etwaige investitionskompensierende Einnahmen in der Zukunft einzubeziehen. Dafür biete der Wortlaut schon keine Anhaltspunkte. Auch § 50d EnWG biete keine Grundlage dafür, die für das Vorhalten der Anlagen und Brennstoffbevorratung geregelte Vergütung oder etwaige Gewinne aus der Stromvermarktung im Falle des tatsächlichen Anlagenbetriebes als eine investitionskompensierende Maßnahme einzustufen. Die Kosten-Nutzen-Rechnung stellt auf die Umweltauswirkungen des Anlagenbetriebes ab; die Vergütung kann somit nicht in die Abwägung einbezogen werden, als sie nicht unmittelbar mit dem Anlagenbetrieb zusammenhängt. Hinsichtlich etwaiger Gewinne aus der Stromvermarktung ist festzuhalten, dass die Antragstellerin selbst keine Gewinnerzielungsabsicht hat, sondern es sich um eine staatliche Anordnung zur Erweiterung des Stromerzeugungsangebotes handelt. Schließlich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob und für welchen Zeitraum überhaupt ein Anlagenbetrieb stattfinden wird.

Alternative und/oder zusätzliche Minderungstechniken stehen nicht zur Verfügung bzw. erreichen keine nachweisbare verlässliche und dauerhafte Minderung von Quecksilberemissionen. Die Antragstellerin verweist dazu auf mehrjährige intensive Untersuchungen des Einsatzes der Schwermetallfällungsmittel TNT15 und PRAVO200 zur sulfidische Fällung von Quecksilber in der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) der in Betrieb befindlichen Werke Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) des Kraftwerkes Jänschwalde und legt Betriebsdiagramme vor.

Aus den Testreihen zeigte sich, dass zwar eine bestimmungsgemäße Wirkung der Fällungsmittels TMT15 und alternativ PRAVO200 erreicht und eine Fällung des gelösten Quecksilbers im Quencher nachgewiesen werden konnte. Jedoch konnte eine Minderung der Quecksilber-Reingas-Emissionen nicht festgestellt werden infolge einer Re-Emission von Quecksilber im REA-Kreislauf aufgrund der dort bestehenden Systembedingungen (Temperatur, pH-Wert, Redoxpotentiale, Halogengehalte), die einer Stabilisierung des gefällten feststoffgebundenen sowie des aquatisch gelösten Quecksilbers zur Ausschleusung verhindern. Die REA ist zudem abwasserfrei konzipiert, so dass die Abschlämmenge je Absorber technisch begrenzt ist und nicht erhöht werden kann. Die sulfidische Fällung wurde daher im Kraftwerk Jänschwalde nicht weiterverfolgt und stellt sich für eine Nachrüstung der Blöcke E und F als nicht zielführend dar.

Einer weiteren Minderung der Quecksilberemissionen durch Erhöhung der Schwefelabscheideleistung in der REA durch zusätzliche Kalkmilchdosierung ist technisch eine Grenze gesetzt. Mit der derzeitigen Anpassung der Pumpensteuerung an den Blöcken E und F sollen die Anforderungen an den Entschwefelungsgrad (ESG) von 97 % im Jahresmittel umgesetzt werden. Danach werden alle Absorber mit allen Pumpen an der oberen Leistungsgrenze betrieben, so dass eine weitere Erhöhung der Schwefelabscheideleistung technisch nicht realisierbar ist.

Als Minderungsmaßnahme wurde auch ein angepasstes Kohle-Management im Sinne der Steuerung der Brennstoffzufuhr nach Quecksilberanteil in der Rohbraunkohle betrachtet. Eine vorrangige Beschickung der Blöcke E und F mit quecksilberarmer Kohle ist logistisch nicht umsetzbar. Zum einen kann die Kohlequalität nicht beeinflusst werden; die Bereitstellung der Kohle erfolgt ausschließlich aus den Tagebauen des Lausitzer Reviers. Zum anderen ist das Bekohlungssystem am KW Jänschwalde nicht für eine Separierung nach Kohlequalität ausgelegt. Die Beschickung erfolgt per Zug-/Bandanlieferung. Eine Beschickung nach Kohlequalität setzt voraus, dass die Kraftwerksanlagen nur in Teillast oder im Aussetzerbetrieb gefahren würden, da anderenfalls Engpässe in der Brennstoffbereitstellung eintreten würden. Die Antragstellerin geht jedoch davon aus, dass neben den Blöcken A bis D auch die Blöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde während der Versorgungsreserve im Dauerbetrieb unter Volllast betrieben werden, so dass eine Brennstoffbereitstellung just-in-time erforderlich ist. In Bezug auf zusätzliche Immissionen auf die Schutzgüter infolge der Zulassung eines höheren Emissionsgrenzwertes von 0,009 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber verweist die Antragstellerin auf vorhandene und dem LfU zum Genehmigungsverfahren zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen (SBS) in den Werken Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) des Kraftwerkes Jänschwalde vorliegenden Immissionsprognosen und Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros ArguMet - Bahmann & Schmonsees - Projekt-Nr. N 0104/05/01 vom 21.01.2004, ergänzt durch „Ermittlung der HG-Zusatzbelastung nach TA Luft unter Berücksichtigung der VDI 3782 Blatt 5 (Entwurf)“ vom 26.08.2004 sowie die Erkenntnisse in den Parlamentsmaterialien BT-Drs. 18/5038, BT-Drs. 18/4311 und BT-Drs. 18/8292. Danach werden die erwartbare Immissionseinwirkungen bei ausbleibender Nachrüstung zum einen als kaum ermittelbar bzw. nachweisbar eingeschätzt.

Es steht fest, dass im laufenden Betrieb der Blöcke E und F vor Überführung in die Sicherheitsbereitschaft bis in 2019 für Quecksilber reale Betriebswerte als Jahresmittelwerte vom 0,007 mg/m<sup>3</sup> bis 0,009 mg/m<sup>3</sup> ohne Minderungseinrichtungen wie die Aktivkohleeindüsung erreicht werden konnten und im Rahmen der Versorgungsreserve weiter erreichbar sind. Im Übrigen wurden vor Überführung der Blöcke E (2019) und F (2018) in die Sicherheitsbereitschaft Emissionseinzelmessungen für Quecksilber durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass jedenfalls die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber im Halbstundenwert (HMW; Gutachten der Dr. Sporenberg Umweltschutz Messtechnik GmbH, Az.: 026/05/E02/18 vom 17.10.2018 und Az. 026/06/E01/18 vom 26.10.2018 sicher eingehalten wurden.

Die IE-RL selbst sieht keine Grenzwerte für Quecksilberemissionen vor.

Die Antragstellerin strebt in diesem Zusammenhang zugleich an, die Quecksilber-Emissionsfracht an den Blöcken A bis D nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten so weit abzusenken, dass die infolge der Differenz zwischen den verordnungsrechtlich vorgegebenen Grenzwert für Quecksilber (JMW 0,007 mg/m<sup>3</sup>) und dem an den Blöcken E und F beantragten Ausnahmewert (JMW 0,009 mg/m<sup>3</sup>) mit einer zu erwarten Jahresfracht von 70 kg ausgeglichen werden. Hierfür soll die in Bau befindliche Anlage zur Aktivkohleeindüsung an den Blöcken A bis D genutzt werden, welche voraussichtlich im Oktober 2022 ihren Betrieb aufnimmt. Die Möglichkeit ist jedoch durch die Verfügbarkeit von geeigneter Aktivkohle mit Blick auf die derzeitige Marktlage eingeschränkt. Die Fähigkeit wird erst einschätzbar, wenn die im Bau befindliche Anlage hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit getestet werden kann bzw. valide Emissionsdaten mit dem Betrieb dieser Anlage vorliegen.

#### b) Stickstoffdioxidemissionen (NO<sub>x</sub>)

Zur Einhaltung der Stickstoffdioxid-Emissionen ist eine feuerungstechnische Optimierung an den Blöcken E und F erforderlich, analog der Nachrüstung in den Werken Y1 und Y2 für die Blöcke A bis D mit dem Expertensystem „CombControl XT“ der Firma Combtec. Hierbei handelt es sich um ein selbstlernendes System, sogenannte neuronale Netze. Derzeit ist die Ausstattung der Blöcke E und F mit dem gleichen System in Vorbereitung und bereits beauftragt. Ziel ist die Fertigstellung der Hardware-Nachrüstung und Implementierung des Datenbusses zwischen der ABB-Leittechnik und dem CombControl-System zum 30.09.2022. Parallel wird auf die bestehende Softwarelösung mit der besten Performance zur Minderung der Stickstoffdioxide (NO<sub>x</sub>) an den Dampferzeugern A1 bis D2 und Übertragung auf die Dampferzeuger E1 bis F2 zurückgegriffen. Die Inbetriebnahme des CombControl-Systems erfolgt mit Inbetriebnahme der Blöcke E und F bei Abruf der Versorgungsreserve. Für die Optimierung der Feuerung und die „Einklernphase“ des Systems ist ein dauerhafter Leistungsbetrieb erforderlich. Aus den Erfahrungen in den Werken Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) ist hierfür ein Zeitraum von 3 bis 5 Monaten einzuplanen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Ausnahmezulassung für den Emissionsgrenzwert von 195 mg/m<sup>3</sup> für das letzte Quartal 2022. Da die Optimierung mit und während der Betriebszeit der Blöcke E und F fortschreitet, wird ab dem Jahr 2023 eine Minderung der NO<sub>x</sub>-Emissionen um 10 mg/m<sup>3</sup>

erwartet, so dass ein Emissionsgrenzwert von 185 mg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel erreichbar ist.

Daher sei festzustellen, dass bis zum Abruf der Versorgungsreserve zum 01.10.2022 die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) tatsächlich unmöglich ist.

Im Übrigen ist die Einhaltung der in der IE-RL Anhang V Teil 1 Ziffer 4 genannte NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m<sup>3</sup> für den Dauerbetrieb mit 8.760 Betriebsstunden im Jahr unter Volllast sichergestellt. Das ergibt sich aus den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, insbesondere der Immissionsprognosen des Büros ArguMet - Bahmann & Schmonsees - Projekt-Nr. N 0104/05/01 vom 21.01.2004 zum Genehmigungsverfahren zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen (SBS) in den Werken Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) des Kraftwerks Jänschwalde. Daher kommt es nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Immissionsbelastung.

#### c) Entschwefelungsgrad (ESG)

Zur Einhaltung des Entschwefelungsgrades ist ebenfalls eine Optimierung der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) erforderlich, die durch eine leittechnische Anpassung der Pumpensteuerung der REA umgesetzt wird. Die Maßnahme wurde bereits zur Durchführung durch den Servicepartner EMIS beauftragt und soll zum 30.09.2022 abgeschlossen sein. Im Anschluss ist eine Test- und Optimierungsphase im Leistungsbetrieb über mehrere Wochen erforderlich. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Ausnahmezulassung, da der Entschwefelungsgrad von 97 % jedenfalls für das Jahr 2022 nicht sicher eingehalten werden kann.

Für die darauffolgende Betriebszeit in den Jahren 2023 und 2024 ist die Einhaltung des Entschwefelungsgrades (ESG) von 97 % im Jahresmittel gesichert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verwaltungsakte verwiesen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### *2.1 Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt (LfU) zum Erlass dieser Ausnahmezulassung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV).

### *2.2 Verfahren*

Für die Erteilung einer Ausnahmezulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4 IE-RL ist gemäß Artikel 24 Abs. 1c) und Absatz 2f) der IE-RL ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Ausnahmezulassung erfolgt als Sonderblatt des Amtsblattes für das Land Brandenburg am 22.08.2022 sowie auf der Internetseite des LfU. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 22.08.2022 bis einschließlich 18.09.2022 wurden „Anzahl bei Erlass einfügen“ Einwendungen gegen die Ausnahmezulassung geltend gemacht.

Gemäß § 23 Abs. 2 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 1 der IE-RL ist eine Ausfertigung dieser Ausnahmezulassung

lassung an das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten.

### 3. Sachentscheidung

#### 3.1 Ausnahmezulassung (zu Nr. 1.1 bis Nr. 1.3)

Die Ausnahmezulassung von den im Jahresmittel einzuhaltenen Emissionsgrenzwerten für Quecksilber (Hg) von 0,007 mg/m<sup>3</sup> nach § 28 Abs. 4 S. 2 der 13. BImSchV und Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) von 175 mg/m<sup>3</sup> nach § 28 Abs. 8 Nr. der 13. BImSchV sowie vom Entschwefelungsgrad (ESG) von 97 % nach § 28 Abs. 11 Nr. 3 der 13. BImSchV ergeht auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 der IE-RL.

Danach kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen (dazu unter (6.)) auf Antrag des Betreibers unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (Ausnahmesituation, dazu unter (1.)) Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der 13. BImSchV sowohl bei Neu- als auch bei Altanlagen zulassen, wenn

1. einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind, dazu unter (2.),
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden, dazu unter (3.),
3. die Schornsteinhöhe nach TA Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn auch insoweit liegen die Voraussetzungen nach 1. vor, dazu unter (4.), und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der IE-RL nicht entgegenstehen, dazu unter (5.).

Die genannten Voraussetzungen sind in Bezug auf einen Betrieb der Blöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde im Fall des Abrufes der Versorgungsreserve erfüllt.

Im Einzelnen:

#### (1.) besondere Umstände des Einzelfalls (Ausnahmesituation)

Das LfU hat eine Bewertung des vorgetragenen Sachverhaltes dahingehend vorzunehmen, ob die beantragten Ausnahmen einen Einzelfall betreffen und insoweit eine besondere Ausnahmesituation vorliegt. Allgemeine Sachverhalte, die eine größere Gruppe von Anlagen oder technischen Konstellationen in Anlagen betreffen und durch den Ordnungsgeber bereits durch einzelne Ausnahme in der Verordnung selbst geregelt hat, werden nicht erfasst, vgl. *Landmann/Rohmer/Ohms, 97. EL Dezember 2021, 13. BImSchV, § 26 Rn. 4.*

Die besondere Ausnahmesituation begründet sich vorliegend aus der besonderen geopolitischen Entwicklung im Sektor der Energiewirtschaft infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine und der von der Bundesregierung zum 23.06.2022 ausgerufenen „Alarmstufe Gas“ einhergehend mit dem Erlass des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes (EKWG) vom 08.07.2022. Gemäß Artikel 1 Nr. 5

EKWG, speziell § 50d EnWG, beabsichtigt die Bundesregierung braunkohlenbetriebene Kraftwerksanlagen, die sich nach § 13g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 EnWG in der Sicherheitsbereitschaft befinden in eine vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 befristete „Versorgungsreserve“ zu überführen. Diese Anlagen sollen im Fall einer Gasnot- bzw. Mangellage zur Erzeugung zusätzlicher elektrischer Energie anstelle von Erdgas betriebenen Erzeugungsanlagen eingesetzt werden und so zur Einsparung von Erdgas beitragen unter Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland. Für diese Versorgungsreserve sind die Blöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde betroffen. Mit Abruf der Versorgungsreserve durch die Bundesregierung, welche in Form einer gesonderten Verordnung zur Ausrufung der Gas-Notfallstufe als dritte und höchste Stufe des nationalen „Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ basierend auf der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 - sogenannte SoS-Verordnung (ABl. L 280/1 vom 28.10.2017) erfolgen soll, werden die Blöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde wieder in Betrieb genommen und zur Stromerzeugung genutzt. Bei Abruf der Versorgungsreserve der seit 2018 und 2019 vorläufig stillgelegten Blöcke E und F eröffnet sich ein Konflikt zu den in Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen LCP im Juli 2021 in § 28 Abs. 4 S. 2, Abs. 8 Nr. 6 und Abs. 11 Nr. 3 der 13. BImSchV novellierten Grenzwerten im Jahresmittel für Quecksilber (Hg), Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) und des Entschwefelungsgrades (ESG). Diese strengerer Anforderungen bestanden zum Zeitpunkt der Überführung der Blöcke E und F in die Sicherheitsbereitschaft so nicht, so dass sich nunmehr kurzfristig ein besonderer Handlungsbedarf ergibt, wie die Anlagen in der Versorgungsreserve ab 01.10.2022 rechtskonform betrieben werden können. Eine umfassende Nachrüstung und Ertüchtigung der Anlagen vergleichbar mit fortlaufend in Betrieb befindlichen Braunkohlekraftwerken, wie z.B. die Werke Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) des Kraftwerkes Jänschwalde ist bis zum Abruf der Versorgungsreserve innerhalb von weniger als drei Monaten seit Bekanntgabe des EKWG und unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Abrufes der Versorgungsreserve sowie der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission, vgl. Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 9 Abs. 2 EKWG (§ 50d Abs. 2 und 9 EnWG) nicht zu erreichen.

Daher ist von einer besonderen Ausnahmesituation auszugehen, die durch den Gesetz- und Ordnungsgeber bisher nicht durch eine anderweitige Regelung berücksichtigt wurde.

- (2.) die Anforderungen sind nicht (Alt. 1) oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand (Alt. 2) erfüllbar

Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für jede einzelne vom Antrag umfasste Anforderung des § 28 Abs. 4 S. 2, Abs. 8 Nr. 6 und Abs. 11 Nr. 3 der 13. BImSchV ist, dass diese entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar wäre. Unverhältnismäßig ist gegeben, wenn der technische und ökonomische Aufwand für eine Minderungsmaßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zu der dadurch erreichbaren Emissionsminderung steht. In diese Verhältnismäßigkeitsprüfung sind wirtschaftliche Aspekte, technische und logistische Aspekte einzustellen.

Erfasst werden somit die absoluten Umsetzungskosten, die erreichbare zusätzliche Emissionsminderung ohne Ausnahme, der technische und zeitliche Umbauaufwand sowie die voraussichtliche Restlaufzeit der Anlagen in Anbetracht der zeitlich befristeten Versorgungsreserve.

(a) Quecksilberemissionen (Hg) (Nr. I.1):

Die Antragstellerin hat anhand von plausiblen Unterlagen und Angaben nachvollziehbar nachgewiesen, dass eine qualifizierte Nachrüstung der Feuerungsanlagen der Blöcke E und F durch eine effektive Abgasreinigungstechnik nur in Form der Aktivkohleindüsung im Gegenstrom vor E-Filter in Betracht kommt und andere oder zusätzliche Minderungsmaßnahmen aus technischen und/oder logistischen Gründen (Kohlenmanagement, sulfidische Fällung, Erhöhung Schwefelabscheideleistung) nicht zur Verfügung stehen.

Es ist glaubhaft dargelegt, dass eine Nachrüstung der Blöcke E und F mit einer Aktivkohleindüsung analog zu den Werken Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) kurzfristig bis zum Abruf der Versorgungsreserve zum 01.10.2022 und darüber hinaus auch nicht bis zum Ende der Versorgungsreserve am 31.03.2024 zu erreichen ist. Maßgeblich sind die hierzu bereits vorhandenen Erfahrungen aus den Nachrüstungen an anderen Kraftwerken der Antragstellerin, wonach selbst, bei einem idealen Ablauf der dafür erforderlichen Planungs-, Genehmigungs- und Beschaffungsmaßnahmen, der Installations-, Einstellungs- und Optimierungsarbeiten ein Zeitraum zur Realisierung von mindestens 24 Monaten erforderlich ist.

Es ist davon auszugehen, dass auch bei größtmöglicher Anstrengung der Antragstellerin die notwendige Anlagentechnik zur Einhaltung des Quecksilberemissionsgrenzwertes im Jahresmittel für den Einsatz der Blöcke E und F nicht rechtszeitig bis zum Abruf der Versorgungsreserve und auch nicht während der Versorgungsreserve betriebsbereit zu Verfügung steht mit der Folge, dass eine zusätzliche Emissionsminderung tatsächlich nicht erreicht werden kann.

Dies rechtfertigt die Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4 der IE-RL von den Anforderungen des § 28 Abs. 4 Satz 2 der 13. BImSchV zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Quecksilber (Hg) im Jahresmittel; die Anforderungen sind für den vorgesehenen Zweck des Einsatzes der Blöcke E und F als befristete Versorgungsreserve nicht erfüllbar.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin anhand gesicherter Erfahrungen aus den Nachrüstungen an ihren anderen Kraftwerken nachgewiesen, dass die Nachrüstung einer Aktivkohleindüsung an den Blöcken E und F in Abwägung zur erreichbaren Emissionsminderung während der ohnehin zeitlich gegrenzten Laufzeit zu einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand führt.

Den Kostenaufwand setzt die Antragstellerin nachprüfbar mit einmaligen Investitionskosten von ca. 5 Millionen Euro sowie weiteren 2,5 Millionen Euro an jährlichen Betriebskosten (u. a. zur Beschaffung von Aktivkohle) an und beziffert die theoretische Minderung der Quecksilberemissionsfracht auf ca. 70 kg

pro Jahr bei einem 12-monatigen Volllastbetrieb der Blöcke E und F mit Aktivkohleindüsung.

Die Gegenüberstellung der erreichbaren Emissionsminderung zum Kostenaufwand erfordert eine monetäre Bewertung der Emissionsminderung bzw. den daraus entstehenden Umweltnutzen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren in Bezug auf Quecksilber-Emissionen keine verbindlichen Angaben zur Kostenermittlung. Denn, wie sich aus der aktualisierten UBA-Methodenkonvention 3.0 (Stand 11/2018) und 3.1 (Stand 12/2020) zur Ermittlung von Umweltkosten bei den Kostenätzen der Strom- und Wärmeerzeugung entnehmen lässt, werden darin lediglich die Emission von Luftschadstoffen und Treibhausgasen berücksichtigt, hingegen sind Kosten der Emission toxischer Stoffe wie Quecksilber auf Grund fehlender Datenverfügbarkeit nicht enthalten.

Jedoch kann anhand der von der Antragstellerin hilfsweise vorgelegten Unterlagen der UBA-Methodenkonvention 2.0 (2014) und der im EU-NEEDS-Projekt erarbeiteten Kostenaufstellungen (Excel-Tabelle, 2018) festgestellt werden, dass in der Vergangenheit jedenfalls die Umweltkosten für die Emission von Quecksilber mit ca. 12 Millionen Euro pro Tonne pro Jahr in Ansatz gebracht wurden.

In Ermangelung anderweitig verfügbarer und gesicherter Erkenntnisse folgt das LfU dem insoweit plausiblen Vortrag der Antragstellerin und leitet daraus für eine erreichbare Emissionsminderung von Quecksilber von ca. 70 kg pro Jahr abweichend ein hypothetischen Wert von ca. 840.000 Euro als Umweltkosten ab, die dem von der Antragstellerin nachweisbaren Kostenaufwand für die Nachrüstung der Blöcke E und F gegenübergestellt werden. Im Ergebnis dieser hilfsweisen monetären Bewertung überwiegt der Kostenaufwand der Antragstellerin die erreichbare Emissionsminderung bzw. den möglichen Umweltnutzen bei einem 12-monatigen Volllastbetrieb der Blöcke E und F. Darüber hinaus folgt das LfU dem Vortrag der Antragstellerin, dass in die hier zu treffende Kosten-Nutzen-Abwägung weder eine eventuelle Vergütung nach § 50d Abs. 5 EnWG noch etwaige Gewinne nach § 50d Abs. 4 EnWG einzustellen sind.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen:

Alle gemäß § 28 Abs. Nr. 2b) und Nr. 3 der 13. BImSchV geltenden Halbstunden- und Tagesmittelwerte für Quecksilber werden mit der vorhandenen Technik eingehalten ausweislich des Gutachtens von Dr. Sporenberg Umweltschutz Messtechnik GmbH, Az.: 026/05/E02/18.

Bis zur Überführung der Blöcke E und F in die Sicherheitsbereitschaft wurden im laufenden Betrieb Jahresmittelwerte für Quecksilber-Emissionen zwischen 0,007 mg/m<sup>3</sup> und 0,009 mg/m<sup>3</sup> eingehalten, so dass für den zeitlich befristeten Betrieb der Blöcke E und F als Versorgungsreserve auch ohne die Nachrüstung einer Aktivkohleindüsung jedenfalls der bis zur vorläufigen Stilllegung geltende Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m<sup>3</sup> nach § 11. Abs. 2 der 13. BImSchV von 2013 unterschritten wird.

Infolge der zeitlich befristeten Überschreitung des geltenden Quecksilber-Emissionsgrenzwertes im Jahresmittel während des Betriebes der Blöcke E und F als Versorgungsreserve sind

überdies keine erheblichen nachteiligen oder schädlichen Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu erwarten. Als Beleg dazu können die in den Jahren 2002 bis 2004 angestellten Untersuchungen zur Luftschadstoffzusatzbelastung durch Quecksilberimmissionen des Kraftwerkes Jänschwalde für die Werke Y1 und Y2 (Blöcke A bis D) im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Deposition von Quecksilber herangezogen werden. Aus der dazu beim LfU vorliegenden und überprüften Immissionsprognose des Büros ArguMet - Bahmann & Schmonsees vom 26.08.2004 wird ersichtlich, dass der nach TA Luft 2002 vorgegebene Depositionswert von  $1 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$  mit dem Wert von  $0,15 \mu/(\text{m}^2\text{d})$  für die Emissionen der Werke Y1 und Y2 bei Ausschöpfung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Emissionsgrenzwertes von  $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert (nunmehr  $0,02 \text{ mg}/\text{m}^3$ ) deutlich unterschritten wird. Der Vorgabewert für Hg Depositionen von  $1 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$  hat sich auch mit der TA Luft 2021 nicht geändert. Daraus lässt sich für das Werk Y3 ableiten, dass durch die befristete zusätzliche Emission von Quecksilber um die Differenz von  $0,002 \text{ mg}/\text{m}^3$  über den Grenzwert von  $0,007 \text{ mg}/\text{m}^3$  im Jahresmittel keine erheblich nachteiligen oder schädlichen Einwirkungen erwarten lassen.

Unter Würdigung der absehbar geringen Laufzeiten der Blöcke E und F im Fall des tatsächlichen Abrufes als Versorgungsreserve einerseits und andererseits der Tatsache, dass vorliegend ausschließlich Emissionskomponenten im Jahresmittel und damit Vorsorgeanforderungen betroffen sind, die sonstigen Emissionsgrenzwerte im Tagesmittel- und Halbstundenwert sicher eingehalten werden können und auch sonst keine erheblichen nachteiligen oder schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, erweist sich im Ergebnis der für die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Quecksilber (Hg) im Jahresmittel notwendige ökonomische und technische Aufwand auf Seiten der Antragstellerin auch als unverhältnismäßig. In Ansehung der besonderen Situation hat die Antragstellerin schließlich ihr ernsthaftes Bestreben dargelegt, die an den Blöcken E und F im Falle des Abrufes der Versorgungsreserve höheren Emissionsfrachten an Quecksilber insoweit auszugleichen, in dem die Emissionsfracht für Quecksilber an den regulär in Betrieb befindlichen Werke Y1 und Y2 (Blöcke A bis D), die bereits mit der Aktivkohleeindüngung als Emissionsminderungstechnik ausgestattet sind, so weit als technisch möglich abgesenkt werden soll.

#### (b) Stickstoffdioxidemissionen (NOx) (Nr. I.2)

Die Antragstellerin hat anhand ihrer Erfahrungen mit der Nachrüstung in den Werken Y1 und Y2 (Blöcke A-D) des Kraftwerkes Jänschwalde dargelegt, dass eine effektive NOx-Reduktion auch ohne zusätzliche SCR/SNCR-Verfahren durch eine Optimierung der Feuerungsanlagen mit dem selbstlernenden Expertensystem „CombControl XT“ erreicht werden kann. Die Antragstellerin wird dieses System ebenfalls in den Blöcken E und F zur NOx-Reduktion zur Anwendung bringen. Die Implementierung des Systems wurde bereits durch die Fachfirmen Combtec und ABB verbindlich beauftragt mit dem Ziel der Fertigstellung bis zum 30.09.2022 (Hardware und Anbindung an die Leittechnik). Die Inbetriebnahme und Optimierung des Systems an jedem Dampferzeuger (E1 bis F2) kann jedoch auf Grund des Selbst-Lern-Effektes erst nach dem Anfahren der

Blöcke E und F, d. h. bei Abruf der Versorgungsreserve erfolgreich vorangetrieben werden. Ein vorheriger Einbau im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft scheidet auf Grund der Restriktionen nach § 13g EnWG aus, wonach ein Anlagenbetrieb ausschließlich nach Aufrufen durch den Netzbetreiber zulässig ist. Entsprechend der nachvollziehbar dargelegten Erfahrungen mit dem bewährten System an den Blöcken A bis D wird eine stufenweise Anlern- und Optimierungsphase für eine signifikante NOx-Reduktion mindestens bis zum Ende des Jahres 2022 andauern und noch im Jahr 2023 fortgesetzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dabei nicht absehbar, ob die Blöcke E und F während der Versorgungsreserve auch in den Sommermonaten in Volllast, Teillast oder mit Unterbrechungen betrieben werden. Die Antragstellerin geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass die Blöcke E und F ausschließlich in den Wintern 2022/2023 und 2023/2024 in Volllast betrieben werden müssen. Hieraus erwächst die von der Antragstellerin insoweit plausibel begründeten Notwendigkeit einer stufenweisen Ausnahmezulassung für das Jahr 2022 sowie 2023.

Nach Einschätzung des LfU kommen andere technische Möglichkeiten zur NOx-Reduktion wie z. B. durch ein SCR/SNCR-Verfahren auf Grund der Anlagengröße, insbesondere des erheblichen Abgasvolumenstroms, der fehlenden Erfahrungen/ Untersuchungen und der zu erwartenden Ammoniakemission (Ammoniak schlupf) sowie der damit verbundenen erheblichen Errichtungs- und Betriebskosten und dem ohnehin sehr begrenzten Zeitrahmen bis zum Abruf bzw. während der Versorgungsreserve nicht in Betracht. Die Anforderungen des § 28 Abs. 8 Nr. 6 der 13. BImSchV sind insoweit nicht - auch nicht mit unterstelltem verhältnismäßigem Aufwand - erfüllbar.

Demgegenüber steht die Möglichkeit durch Implementierung des bereits erfolgreich angewendeten und bewährten Systems „CombControl XT“ die Anforderungen des § 28 Abs. 8 Nr. 6 der 13. BImSchV jedenfalls innerhalb des Zeitraumes der Versorgungsreserve, wenn auch nur stufenweise mit verhältnismäßigem Aufwand zu erfüllen. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass mit diesem System eine stufenweise NOx-Reduzierung auf den Emissionsgrenzwert von  $175 \text{ mg}/\text{m}^3$  im Jahresmittel bis zum 01.01.2024 sicher zu erreichen ist. In Ansehung der hier vorzunehmenden Bewertung, stellt sich die Implementierung des CombControl-Systems daher als das am schnellsten wirksame und geeignete Mittel zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid (NOx) im Jahresmittel dar.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen:

Alle gemäß § 28 Abs. 8 Nr. 6 der 13. BImSchV geltenden Halbstunden- und Tagesmittelwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NOx) werden für die Blöcke E und F mit der vorhandenen Technik ausweislich der kontinuierlich ermittelten Emissionsdaten des Jahresberichtes 2018 (14. März 2019) eingehalten.

#### (c) Entschwefelungsgrad ESG der REA (Nr. I.3)

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass eine Erhöhung des Entschwefelungsgrades (ESG) von 96 % auf 97 % durch eine unmittelbar realisierbare leittechnische Anpassung der Pumpensteuerung der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA)

durch eine technisch, logistisch und mit verhältnismäßigem Aufwand bis spätestens zum 01.01.2023 sichergestellt werden kann. Sie hat nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass eine abschließende Umsetzung bis zum Start der Versorgungsreserve am 01.10.2022 jedoch nicht möglich ist. Die Inbetriebnahme einschließlich notwendiger Optimierungsarbeiten setzt den laufenden Anlagenbetrieb voraus, der frühestens beim Abruf der Versorgungsreserve erfolgen kann und im derzeitigen Zustand der Sicherheitsbereitschaft mangels Abruf durch den Übertragungsnetzbetreiber nach § 13g EnWG nicht zulässig ist. Alternative Techniken stehen weder zur Verfügung noch ist eine frühere Realisierung der Erhöhung des Entschwefelungsgrades auf 97 % mit den bereits größtmöglichen Abtragungen der Antragstellerin sichergestellt. Insofern stellt sich die Anforderung nach § 28 Abs. 11 Nr. 3 der 13. BImSchV zumindest für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 als unerfüllbar dar.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die geltenden Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und des Schwefelabscheidegrades (SAG) nach § 28 Abs. 11 Nr. 3 der 13. BImSchV für alle Zeiträume (Halbstunden-, Tages-, und Jahresmittelwerte) eingehalten werden.

### (3.) Einhaltung des Standes der Technik im Übrigen

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV setzt weiter voraus, dass alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden. Wird, wie vorliegend, eine Ausnahme von einem Emissionsgrenzwert gewährt, muss sichergestellt sein, dass jeder verhältnismäßige, den Kriterien des § 3 Abs. 6 BImSchG entsprechende Aufwand zur Minderung der betroffenen Emissionskomponente erbracht ist.

Für konventionelle Großkraftwerke mit Braunkohlenfeuerung gilt als Stand der Technik zur Abgasreinigung die Kombination einer Staubabscheideeinrichtung (E-Filter) in Verbindung mit einer Rauchgasentschwefelungsanlage (REA), vgl. die unter BVT 20 bis 24 in den BVT-Schlussfolgerungen LCP aufgeführten Techniken. Bei neuen Anlagen modernster Bauart gelten zusätzliche Entstickungs- und Quecksilberabscheideeinrichtungen als der Stand der Technik. Das Kraftwerk Jänschwalde (Werke Y1 bis Y3) ist eine Altanlage, die bereits an allen Blöcken A bis F über einen E-Filter verfügt und mit einer REA nachgerüstet wurde und derzeit mit einem Expertensteuersystem „CombControl XT“ zur Reduzierung der NO<sub>x</sub>-Emissionen an den Blöcken E und F ausgerüstet wird. Hinsichtlich der Emission von Quecksilber (Hg) wird die Minderung durch die o. g. Kombination der Elektrofilteranlagen mit der Rauchgaswäsche (REA) erreicht.

Damit entspricht die Anlage im Übrigen dem Stand der Technik bzw. wird derzeit sogar darüber hinaus gehend angepasst in Bezug auf die Emission von Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>).

### (4.) Anforderungen an die Schornsteinhöhe nach geltender TA Luft

Das Kraftwerk Jänschwalde gilt als Altanlage im Sinne der TA Luft 2021. Gemäß Nr. 5.5.3 der TA Luft 2021 gelten die neuen Anforderungen an die Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5.2 TA Luft 2021 nicht für Altanlagen. Die Höhe der

Kühltürme des KW Jänschwalde, welche die gereinigten Abgase ableiten, entsprechen auf Grundlage der vorliegenden, unveränderten Berechnungen und Immissionsprognosen den Anforderungen der TA Luft 2002.

### (5.) Berücksichtigung der Anforderungen IE-RL

Für die Zulassung von Ausnahmen setzt § 23 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV voraus, dass die Anforderungen der IE-RL eingehalten werden. Grundsätzlich sind Ausnahmezulassung auch nur insoweit möglich, als die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen LCP beachtet werden. Soll mit der Ausnahmezulassung über die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen LCP abgewichen werden, bedarf es einer zusätzlichen Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 15 Abs. 4 der IE-RL vorliegen.

Gegenstand dieser Ausnahmezulassung sind die Überschreitung der in den BVT 23, Tabelle 7 und BVT 20, Tabelle 3 dargestellten oberen Emissionsbandbreiten für Quecksilber (Hg) im Jahresmittel von 0,007 mg/m<sup>3</sup> sowie für Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) von 175 mg/m<sup>3</sup>. Für den Entschwefelungsgrad (ESG) von 97 % sehen weder die BVT-Schlussfolgerungen LCP noch die IE-RL in Anhang V, Teil 1 eigene Festlegungen vor.

Nach Artikel 15 Abs. 4 Richtlinie 2010/75/EU kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte nur festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte aus den Beschreibungen der BVT Schlussfolgerungen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde aufgrund

- a) geographischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage oder
- b) technische Merkmale der betroffenen Anlage.

Die Voraussetzungen des Artikel 15 Abs. 4 Satz 1 der IE-RL sind vorliegend erfüllt.

Im Einzelnen:

- (a) Besonderer Einzelfall (Ausnahmesituation)

Ebenso wie § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV verlangt Artikel 15 Abs. 4 der IE-RL eine besondere Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation ist - wie bereits unter 3.1 (1.) ausführlich dargestellt - in der gegenwärtigen energiewirtschaftlichen Notlage zu sehen, der die Bundesregierung mit der ausgerufenen „Alarmstufe Gas“ einhergehend mit dem Erlass des Ersatzkraftwerkereithaltungsgesetzes (EKWG) vom 08.07.2022 begegnet. Gemäß Artikel 1 Nr. 5 EKWG, speziell § 50d EnWG, ist beabsichtigt braunkohlenbetriebene Kraftwerksanlagen in Sicherheitsbereitschaft nach § 13g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 EnWG zum 01.10.2022 in eine bis zum 31.03.2024 befristete „Versorgungsreserve“ zu überführen. Dies soll einer Gasnot bzw. Mangellage entgegenwirken, in dem zusätzliche elektrische Energie durch Braunkohlekraftwerke zur Substitution von Gaskraftwerken und schließlich zur Einsparung von Erdgas beitragen unter Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland. Die Blöcke E

und F des Kraftwerks Jänschwalde sind Teil der Versorgungsreserve, die im Falle der Ausrufung der Gas-Notfallstufe wieder in Betrieb genommen und zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Die Anlagen sind seit 10/2018 (Block F) und 10/2019 (Block E) außer Betrieb gesetzt und entsprechen nicht mehr den zwischenzeitlich fortgeschriebenen Anforderungen für Großfeuerungsanlagen in Bezug auf die im Jahresmittel zulässige Emission von Quecksilber (Hg) und Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) sowie dem Entschwefelungsgrad (ESG). Die Einhaltung dieser Anforderungen setzt den Einsatz von zusätzlichen Minderungstechniken voraus. Doch selbst wenn eine ausgereifte Minderungstechnik unmittelbar zur Verfügung stünde, wäre damit nicht automatisch ein hohes Emissionsminderungspotential sichergestellt. Zur Zielerreichung sind aufwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Optimierungs- und Einstellungsmaßnahmen unter realistischen Betriebsbedingungen erforderlich, die einen zusätzlichen Zeitraum erfordern. Dieser steht jedoch auf Grund der bestehenden geopolitischen Lage nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Im Übrigen räumen die IE-RL in Verbindung mit den BVT-Schlussfolgerungen LCP als auch die 13. BImSchV dem Anlagenbetreiber im herkömmlichen Fall angemessene Übergangszeiten zur Anpassung der Anlagentechnik, zum Zwecke der Beschaffung sowie für Einstell-, Erprobungs- und Optimierungsmaßnahmen ein. Diese Übergangszeit steht im vorliegenden Fall für die Nachrüstung der bereits vorläufig stillgelegten Anlagen nicht oder nur äußerst eingeschränkt zur Verfügung. Bei dem zu bewertenden Sachverhalt handelt es sich daher um eine Sonderkonstellation, die als Ausnahmesituation im Sinne des Artikels 15 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2010/75/EU anzusehen ist.

(b) Unverhältnismäßigkeit aufgrund besonderer technischer Merkmale der Anlage

Der Terminus der „Unverhältnismäßigkeit aufgrund besonderer technischer Merkmale der Anlage“ selbst wird in der IE-RL nicht definiert und ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Nach den Vorgaben des Artikels 15 Abs. 4 der IE-RL kann die Unverhältnismäßigkeit wegen technischer Merkmale der Anlage dann angenommen werden, wenn die vom Betreiber für emissionsmindernde Nachrüstungen aufzuwendenden Kosten außer Verhältnis zum erreichbaren Umweltnutzen (Emissionsminderung) stehen. Der Begriff ist weit zu fassen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 17/10486, S. 40) sollen vor allem „Sonderfälle technischer Besonderheiten“ einer Anlage bzw. eines Anlagentyps erfasst werden, „die bei der Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind“, vgl. *Czajka in Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht*, 29. Update Februar 2020, § 12 Rn. 55i (juris) sowie *Jarass, BImSchG*, § 17 Rn. 91 und § 12 Rn. 35 (beck-online).

Die antragsgegenständlichen Blöcke E und F des Kraftwerks Jänschwalde weisen insofern besondere technische Merkmale auf, als sie bereits seit 2 Jahren (Block E) bzw. 3 Jahren (Block F) außer Betrieb gesetzt sind und der Sicherheitsbereitschaft bis 10/2022 bzw. 10/2023 dienen. Demzufolge hat die Antragstellerin keine weitere Nachrüstung oder eine generelle Ertüchtigung (Retrofit) durchgeführt, da die zum damaligen Zeitpunkt gültigen Anforderungen der 13. BImSchV sicher eingehalten wurden und in der Sicherheitsbereitschaft ein längerfristiger

Anlagenbetrieb zur Implementierung neuer Techniken infolge der Restriktionen des § 13g EnWG nicht zulässig war.

Die Anlagen entsprechen daher nicht den gegenwärtigen Anforderungen der 13. BImSchV bzw. der BVT-Schlussfolgerung LCP, wenn sie kurzfristig als Versorgungsreserve wieder in Betrieb genommen werden sollen.

Die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit setzt eine Abwägung zwischen der zur Erreichung der Emissionsminderung aufzuwendenden Kosten zum damit erreichbaren Umweltnutzen voraus.

Als Umweltnutzen wird der Zustand der Anlage unter Nutzung der bestverfügbaren Technik verstanden, welcher erforderlich ist, um den speziellen Anforderungen mit den assoziierten Bandbreiten für die jeweilige Emissionskomponente zu entsprechen.

(aa) Quecksilber (Hg) (Nr. I.1):

Die für die Vermeidung oder Verringerung von Quecksilberemissionen maßgeblichen Techniken sind in den in BVT 23 der BVT-Schlussfolgerungen LCP benannt.

Ausgenommen von der Staub- und Schwefeldioxidabscheidung (indirekte Nutzung gemäß BVT 27 d) und g) durch E-Filter; Rauchgasentschwefelungsanlage) sind in den Abgaskanälen der Kessel der Blöcke E und F derzeit keine weiteren Spezialtechniken gemäß BVT 23, wie z. B. Aktivkohleindüsung installiert, um den Jahresmittelwert von 0,007 mg/m<sup>3</sup> einhalten zu können.

Wie bereits in 3.1 unter (2) ausführlich dargestellt, ist die Implementierung einer zusätzlichen Minderungstechnik unabhängig vom dafür erforderlichen Aufwand schon in zeitlicher Hinsicht unmöglich.

Im Rahmen der hier vorzunehmenden Kosten-Umweltnutzen-Abwägung ist jedoch allen voran maßgeblich, ob eine solche Technologie unabhängig vom Zeitfaktor mit verhältnismäßigem Kostenaufwand zum damit erreichbaren Umweltnutzen (hier in Form der erreichbaren Emissionsminderung) realisierbar ist.

Unter Verweis auf die Ausführungen zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV, siehe in 3.1 unter (2.) (a), lässt sich nochmals zusammenfassend feststellen:

Eine Überschreitung des zulässigen Emissionsgrenzwertes für Quecksilber (Hg) um 0,002 mg/m<sup>3</sup> an den Blöcken E und F des Kraftwerks Jänschwalde führt voraussichtlich zu einer insgesamt zusätzlichen Emissionsfracht von ca. 70 kg pro Jahr. Auf der Grundlage der von der Antragstellerin hilfsweise vorgelegten Unterlagen zur Ermittlung und Bezifferung von Umweltkosten (UBA-Methodenkonvention 2.0), entspreche dies einem hypothetischen Umweltnutzen von ca. 840.000 Euro, der erzielt werden könne, wenn die zusätzlichen Emissionen an Quecksilber (Hg) von ca. 70 kg im Jahr durch den Einsatz der Aktivkohleindüsung als Minderungstechnik vermieden werden. Dagegenzustellen sind die Kosten, welche die Antragstel-

lerin für die zusätzliche Errichtung der Aktivkohleenddüsung aufwenden müsste. Diese belaufen sich glaubhaft und nachvollziehbar auf ca. 5 Millionen Euro reine Investitionskosten (ohne evtl. Preissteigerungen) sowie zusätzlichen 2,5 Millionen Euro an Betriebskosten (ohne Personalkosten). Die Errichtungskosten übersteigen damit den zu erwartenden Umweltnutzen um ein Vielfaches. Auch bei einer hypothetischen Möglichkeit der Errichtung bis zum Abruf bzw. innerhalb des Zeitraumes der Versorgungsreserve und unter Berücksichtigung der mit höchstens 18 Monaten ohnehin kurzen Laufzeit erweist sich die Kostenlast gegenüber dem erreichbaren Umweltnutzen als unverhältnismäßig.

Die Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 4 der IE-RL zur Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für Quecksilber im Jahresmittel sind somit erfüllt.

(bb) Stickstoffdioxid (NOx) (Nr. I.2):

Die BVT-Schlussfolgerung LCP sehen in den BVT 18 und 20 zur Vermeidung oder Verringerung von NOx-Emissionen integrierte Primärtechniken zur NOx-Reduktion durch z. B. Luftstufung, Brennstoffstufung oder NOx-arme Brenner vor.

Die folgenden Techniken werden bereits in den Blöcken E und F realisiert:

- Luftstufung
- Rauchgasrückführung
- Rostnachverbrennung.

Zusätzlich wird durch die Antragstellerin derzeit aktiv die Implementierung des selbstlernenden Systems „CombControl XT“ vorbereitet, um eine schrittweise NOx-Reduktion auf den geltenden Grenzwert von 175 mg/m<sup>3</sup> bis zum 31.12.2023 zu erreichen. Die Antragstellerin verfügt bereits über umfangreiche gesicherte Erfahrungen mit diesem System, dass bereits an anderen Kraftwerken der Antragstellerin und auch an den Blöcken A bis D des Kraftwerkes Jänschwalde nachgerüstet wurde. Die Ausnahmezulassung erfolgt hier jeweils befristet für 2022 und 2023 unter Berücksichtigung des Fortschritts des selbstlernenden Systems im dauerhaften Betrieb, mit dem eine sukzessive NOx-Reduktion von 195 mg/m<sup>3</sup> auf 185 mg/m<sup>3</sup> bis zu 175 mg/m<sup>3</sup> sichergestellt ist; siehe dazu auch die ausführliche Prüfung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV unter 3.1 (2.) (b).

Im Rahmen der Kosten-Umweltnutzen-Abwägung ist festzustellen, dass der - wenn auch nur sukzessive - erreichbare Umweltnutzen nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu den mit der Minderungsmaßnahme einhergehenden Kosten stehen dürfte. Jedenfalls hat die Antragstellerin nichts dazu vorgetragen.

Im Übrigen geht das LfU nach eigener Einschätzung davon aus, dass andere technische Möglichkeiten zur NOx-Reduktion wie z. B. ein SCR/SNCR-Verfahren entweder aufgrund der besonderen technischen Merkmale der Anlagen (Anlagengröße, Abgasvolumenstrom) und/oder wegen der damit verbundenen erheblichen Errichtungs- und Betriebskosten in Relation mit dem erreichbaren Umweltnutzen für die Jahre 2022 und 2023 als unverhältnismäßig zu bewerten wären.

Die Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 4 der IE-RL zur Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NOx) im Jahresmittel sind ebenfalls erfüllt.

(cc) Entschwefelungsgrad (ESG) (Nr. I.3)

Die BVT-Schlussfolgerungen LCP enthalten keine eigenen Grenzwerte oder sonstige Anforderungen zur Einhaltung eines konkreten Entschwefelungsgrades, so dass es keiner Ausnahmezulassung nach Artikel 15 Abs. 4 der IE-RL für diese Emissionskomponente bedarf. Damit erübrigt sich an dieser Stelle die Prüfung der Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 4 der IE-RL im Rahmen der Prüfung der nationalen Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV.

(c) Emissionsgrenzwerte der IE-RL Anhang V Teil 1 (Artikel 15 Abs. 4 UAbs. 3)

Artikel 15 Abs. 4 IE-RL sieht im Unterabsatz 3 vor, dass die Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in keinem Fall die in den Anhängen der IE-RL festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten dürfen.

Vorliegend sind die maßgeblichen absoluten Emissionsgrenzwerte im Anhang V Teil 1, Tabelle der IE-RL festgesetzt. Die dort genannten absoluten Emissionsgrenzwerte werden hinsichtlich aller Emissionskomponenten vollständig erfüllt. Insbesondere der Grenzwert für Stickstoffdioxid (NOx) von 200 mg/m<sup>3</sup> wird sicher eingehalten. Grenzwerte für Quecksilber (Hg) und den Entschwefelungsgrad (ESG) sieht die IE-RL selbst nicht vor. Die Voraussetzungen nach Artikel 15 Abs. 4 Unterabsatz 3 der IE-RL sind damit ebenfalls erfüllt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV, speziell des Artikels 15 Abs. 4 der IE-RL erfüllt sind.

(6.) Ermessen

Die Ausnahmezulassung ergeht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Die Ausnahmezulassung dient ausweislich des Artikels 1 Nr. 5 EKWG (§ 50d EnWG) dem legitimen Zweck mit einer rechtskonformen Wiederinbetriebnahme der Blöcke E und F eine befristete Gasersatz-Reserve zu schaffen und die Versorgungssicherheit bei der Stromerzeugung zu gewährleisten

Sie ist geeignet und erforderlich diesen Zweck zu erreichen. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und der technischen Besonderheiten der betroffenen Anlagen (Block E und F des Kraftwerkes Jänschwalde) auch bei kurzfristiger Überführung dieser Anlagen aus der derzeitigen Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG in die Versorgungsreserve gemäß Artikel 1 EKWG (§ 50d EnWG) gleichermaßen weiterhin ein hohes Schutzniveau vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Anlagenbetrieb gewährleistet und die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten, insbesondere der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicher gestellt werden kann.

Die Ausnahmezulassung ist auch angemessen. Sie ergeht in ordnungsgemäßer Abwägung aller widerstreitenden Interessen. Einerseits ist das Interesse der Antragstellerin an der rechtskonformen Wiederinbetriebnahme der derzeit stillgelegten Blöcke E und F für den Fall des kurzfristigen Abrufs der Versorgungsreserve zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei der Stromerzeugung in die Abwägung einzustellen. Andererseits besteht das besondere öffentliche Interesse an der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten zur Luftreinhaltung auch für den Fall einer Notlage. Zugleich besteht ein mindestens ebenso großes öffentliches Interesse an der Sicherstellung der zukünftigen Strom- und Wärmeversorgung in Anbetracht der real drohenden Notlage bei der Gasversorgung, der die Bundesregierung in Ansehung dieses besonderen öffentlichen Interesses gerade durch die Schaffung der Versorgungsreserve Rechnung tragen und entgegenwirken will. Insofern ist es vertretbar und gerechtfertigt in dieser speziellen Ausnahmesituation des zeitlich eng begrenzten Anlagenbetriebes der Blöcke E und F bei Abruf Versorgungsreserve das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zurücktreten zu lassen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit einer gesicherteren Strom- und Wärmeversorgung sowie dem Interesse der Antragstellerin die Anlagen rechtskonform betreiben zu können. Schließlich bleibt im Ergebnis der Abwägung festzustellen, dass der Schutz der Umwelt insgesamt, hier insbesondere des Schutzgutes Luft, mit der ausnahmsweisen und zeitlich eng befristeten Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für drei Parameter im Jahresmittel nicht unterlaufen wird. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung bleiben weiterhin auf einem hohen Niveau erfüllt und auch schädliche Umwelteinwirkungen auf benachbarte Immissionsorte sind durch die kurzzeitige Wiederinbetriebnahme der Blöcke E und F nicht zu erwarten. Die Ausnahmezulassung wird entsprechend der von der Bundesregierung nur befristet vorgesehenen Versorgungsreserve ebenfalls unter jeweils an die Notwendigkeiten angepasste Befristungen erteilt, welche teilweise den Zeitraum der Versorgungsreserve noch unterschreiten. Damit wird zugleich sichergestellt, dass die Antragstellerin weiterhin geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung untersucht und an deren Umsetzung auch innerhalb der befristeten Laufzeit während der Versorgungsreserve arbeitet.

### *3.2. Berichterstattung an die Behörde (Nr. 1.4)*

Die unter 1.4 getroffene Verpflichtung der Antragstellerin zur regelmäßigen Berichterstattung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 BImSchG. Sie dient dem Zweck, die von der Antragstellerin zur NO<sub>x</sub>-Reduzierung umzusetzenden Minderungstechniken (hier Implementierung des Systems „CombControl XT“) nachzuvollziehen und die stufenweise Anpassung der NO<sub>x</sub>-Emissionen sicherzustellen.

### *3.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO)*

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1.1 bis 1.3 der Ausnahmezulassung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO beruht auf einem überwiegenden besonderen öffentlichen Interesse.

Dieses besondere öffentliche Interesse ergibt sich aus dem vom Gesetzgeber mit Erlass des Ersatzkraftwerkbereithaltungsgesetz (EKWG) vom 08.07.2022 i. V. m. § 50 d EnWG zum Aus-

druck gebrachte Interesse der Allgemeinheit, braunkohlenbetriebene Kraftwerksanlagen, die sich in Sicherheitsbereitschaft befinden, zügig, nämlich zum 01.10.2022 in eine bis zum 31.03.2024 befristete Versorgungsreserve zu überführen, um der gegenwärtigen energiewirtschaftlichen Notlage, der Gasnot- bzw. der Mangellage, entgegenzuwirken. Es soll zusätzliche elektrische Energie durch Braunkohlekraftwerke geschaffen werden, die zur Substitution von Gaswerken und schließlich zur Einsparung von Erdgas beitragen, um die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland zu gewährleisten. Für den Fall der Ausrufung der Gas-Notfallstufe sind die Blöcke E und F des Kraftwerkes Jänschwalde als Teil der Versorgungsreserve wieder in Betrieb zu nehmen, um Strom zu erzeugen. Dieses besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausnahmezulassung überwiegt dem Interesse von Dritten an dem Fortbestand der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen nach § 80 Abs. 1 VwGO (sog. Suspensivinteresse).

Ergänzend trägt die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem nachgeordnet zum o. g. besonderen öffentliche Interesse bestehenden wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin Rechnung, die Ausnahmezulassung im Fall des Abrufes der Versorgungsreserve zum 01.10.2022 unmittelbar ausnutzen zu können und eine rechtskonforme Wiederinbetriebnahme der Blöcke E und F zum 01.10.2022, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, zu gewährleisten. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausnahmezulassung könnte die Antragstellerin für die Dauer möglicher Rechtsbehelfsverfahren von Dritten von der Ausnahmezulassung zunächst keinen Gebrauch machen. Insofern würde sie der ihr vom Gesetzgeber auferlegten Verpflichtung, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei der Stromversorgung beizutragen, nicht nachkommen können. Die Antragstellerin trägt hinsichtlich der Kosten und Investitionen zur Ertüchtigung der Blöcke E und F sowie für die Umsetzung der erforderlichen Emissionsminderungsmaßnahmen in Vorbereitung des noch ungewissen Abrufes der Versorgungsreserve ein wirtschaftliches Risiko. Selbst wenn diese Kosten und Investitionen über einen Vergütungsanspruch nach § 50d Abs. 5 EnWG erstattungsfähig sein sollten, verbliebe es für die Antragstellerin weiter dabei, dass ohne den Einsatz der Blöcke E und F während der Versorgungsreserve kein Strom erzeugt würde, der am Strommarkt veräußert werden könnte. Die vom Gesetzgeber insoweit vorgesehenen Erlöse wären somit nicht zu erzielen.

Demgegenüber wiegt das Interesse von Dritten, dass die Ausnahmezulassung nicht vor Bestandskraft vollzogen wird, geringer, da weiterhin Leben, Gesundheit und Eigentum von Dritten sowie die Umwelt geschützt sind. Die Ausnahmezulassung lässt ohnehin nur für den Fall des Abrufes der Versorgungsreserve und auch nur für einen eng begrenzten Zeitraum geringfügige Überschreitung von den Emissionsgrenzwerten für Quecksilber (Hg), Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) und den Entschwefelungsgrad (ESG) im Jahresmittel zu. Damit drohen weder für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von Dritten noch für die Umwelt irreversible Schäden.

### *4. Kosten- und Gebührenentscheidung*

Die Ausnahmezulassung nach § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4 der IE-RL ist eine gebühren-

pflichtige Amtshandlung im Sinne der §§ 1, 3, 10 GebGBbg. Auf der Grundlage der §§ 14 Abs.1, 15 Abs. 1 i. V. m. § 1 Anlage 2, Tarifstelle 2.3.10.7 lit. b) GebOMUGV ist ein Gebührenrahmen zwischen 520,- Euro bis 5.200,- Euro vorgesehen.

Bei der Ermittlung und Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe sind im Falle der hier vorliegenden Rahmenregelungen gemäß §§ 14 und 15 GebGBbg der erforderliche Verwaltungsaufwand, die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Adressaten zu berücksichtigen. Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 4.500,- Euro entspricht einem Betrag im oberen Gebührenrahmen. Sie erscheint in Anbetracht des umfangreichen Prüfungs- und Bearbeitungsaufwandes als angemessen, aber auch ausreichend. Bei der Wahl der Gebührenhöhe wurden die hohe Bedeutung sowie der wirtschaftliche Nutzen der Ausnahmezulassung für den Betrieb Ihrer Anlage gewürdigt.

Auf der Grundlage des § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Aufwendungen für Postentgelte (hier: Postzustellungsurkunde), die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen) vom Schuldner zu erstatten. Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen derzeit 3,45 Euro und sind von der Erhebung einer Mehrwertsteuer befreit.

*Hinweis: Wird für die Ausnahmezulassungen unter I.1 bis I.3 eine Verlängerung erforderlich, bedarf dies einer erneuten Antragstellung und Prüfung. Gleiches gilt für den Fall der Verlängerung der Versorgungsreserve über den 31.03.2024 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung.*

### III. Rechtsquellenverzeichnis

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334/17 vom 17. Dezember 2010)

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212/1 vom 17. August 2017)

Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 - sogenannte SoS-Verordnung (ABl. L 280/1 vom 28.10.2017)

Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauches im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderung des Energiewirtschaftsge-

setzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EKWG) vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021) vom 18. August 2021 (GMBI Nr. 48 - 54, S. 1050)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 19)

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II Nr. 49)

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.